

HVBG-Info 29/1995 vom 06.10.1995, S. 2489 - 2493, DOK 401.032/017-LSG

Verspätete Anmeldung eines Arbeitsunfalles (§ 1546 Abs. 1 RVO) - Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1995 - L 3 U 1006/93

Verspätete Anmeldung eines Arbeitsunfalles (§ 1546 Abs. 1 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1995 - L 3 U 1006/93 -

Das Hessischen LSG hat mit Urteil vom 28.06.1995 - L 3 U 1006/93 entschieden, daß sich der Kläger (Verletzter) nicht darauf berufen kann, ihm sei die zweijährige Anmeldefrist (§ 1546 Abs. 1 RVO) nicht bekannt gewesen. Denn die Unkenntnis von gesetzlichen Bestimmungen hindert den Ablauf der Frist nicht, weil jedem zuzumuten ist, sich über den Inhalt gesetzlicher Bestimmungen zu unterrichten (vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 25.06.1992 - 2 RU 14/92 - in HVBG-INFO 1992, S. 2061-2064).